

RS Vfgh 1998/6/9 B2428/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens betreffend die Versagung der Bewilligung zur Aufnahme von Kindern als Tagesmutter aufgrund Gegenstandslosigkeit durch Klaglosstellung infolge nachfolgender Erteilung der Bewilligung; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Überlegungen (betreffend Dauer des "rechtswidrigen" Zustands) sind nicht geeignet, dennoch die Annahme eines - weiter bestehenden - Rechtsschutzbedürfnisses für das verfassungsgerichtliche Verfahren zu begründen.

Entscheidungstexte

- B 2428/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 B 2428/97

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2428.1997

Dokumentnummer

JFR_10019391_97B02428_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>